

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Stuttgart

Vom 16. Juni 2014

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Februar 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 01. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 55/11) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes am 16. Juni 2014, Az.: 7841.170, erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9a Promotionen in der Graduiertenschule IMPRS-CMS

(1) Für Promotionen in der „International Max Planck Research School for Condensed Matter Science (IMPRS-CMS)“ gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren sind die Fakultäten „Chemie“ und „Mathematik und Physik“. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Annahme von Bewerbern der IMPRS-CMS als Doktoranden bilden die Fakultäten „Chemie“ und „Mathematik und Physik“ einen gemeinsamen Ausschuss. Der Ausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und empfiehlt dem fachlich zuständigen Promotionsausschuss der oben genannten Fakultäten die Annahme oder Ablehnung eines Bewerbers als Doktorand und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für Auflagen, sofern die Promotionsordnung solche vorsieht. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand und die Erteilung von Auflagen treffen ausschließlich die nach der Promotionsordnung zuständigen Stellen. Der gemeinsame vorbereitende Ausschuss für Promotionen in der IMPRS-CMS wird von den für „Chemie“ und „Physik“ zuständigen Promotionsausschüssen bestellt, er setzt sich wie folgt zusammen:

- den beiden Vorsitzenden der für „Chemie“ und „Physik“ zuständigen Promotionsausschüsse,
- jeweils zwei weiteren Mitgliedern der Fakultäten „Chemie“ sowie „Mathematik und Physik“, die zugleich Mitglieder des Councils der IMPRS sind und die gemäß § 7 Abs. 1 PromO Mitglied eines Promotionsausschusses sein können; im gleichen Umfang sind Stellvertreter zu bestellen,
- zwei Mitglieder aus den Reihen der Max-Planck-Gesellschaft, die zugleich Mitglied des Councils der IMPRS sind; im gleichen Umfang sind Stellvertreter zu bestellen.

Einer der beiden Vorsitzenden der für „Chemie“ und „Physik“ zuständigen Promotionsausschüsse ist als Vorsitzender zu bestellen, der andere als Stellvertreter. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die zuständige Stelle der Zentralen Verwaltung nach § 4 Abs. 4 leitet das Gesuch auf Annahme als Doktorand an den Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses weiter. Der gemeinsame Ausschuss gibt nach Vorprüfung des Antrages eine Empfehlung an den fachlich zuständigen Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand ab.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss als Berichter über die in § 7 Abs. 3 genannten Personengruppen hinaus auch promovierte Max-Planck-Forschungsgruppenleiter, die ein extern begutachtetes Verfahren durchlaufen haben, ohne Nachweis der Habilitation bestellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juni 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)